

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan:	Sitzung vom:	Niederschrift zur Sitzung
Gemeindevertretung Heist	11.12.2023	HE-GV/004/2023

Auszug:

zu 9 **Änderung der Satzung der Betreuungsschule Heist**
öffentlich **Vorlage: 1089/2023/HE/BV**

Az:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Betreuungsschule wie folgt zu ändern:

§ 2

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden alle Schülerinnen und Schüler deren Eltern berufstätig sind aufgenommen. Über Ausnahmefälle entscheidet der Bürgermeister. Über getroffene Ausnahmefälle ist der Schul- und Kulturausschuss regelmäßig zu informieren.
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsschule ist eine Anmeldung auszufüllen, von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und spätestens bis zum 01.05. eines Jahres in der Betreuungsschule abzugeben. Mit der Anmeldung muss auch eine Abrufermächtigung für den Einzug der Gebühren erteilt, sowie eine Bestätigung beider Eltern über die Berufstätigkeit vorgelegt werden.
- (3) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Es stehen nur 40 Plätze für die Ferienbetreuung zur Verfügung.
- (4) Da die räumlichen Kapazitäten der Betreuung begrenzt sind, und den Schülerinnen und Schüler eine kindgerechte Betreuung gewährleistet werden muss, stehen während der Schulzeit max. 90 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Aufnahmekriterien: 1. Berufstätigkeit beider Elternteile 2. Kind besuchte bereits im vorherigen Schuljahr

die Betreuung 3. Geschwisterkind, 4. Kind von Alleinerziehenden, 5. Platzteilung in Absprache, 6. Losverfahren.

- (5) Für Kinder, die keinen Platz in der Betreuung erhalten, wird eine Warteliste geführt.

§ 7

Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr
- für das 1. Kind monatlich 110,00 €
 - für das 2. Kind monatlich 83,00 €
 - und für jedes weitere Kind 65,00 €
- (2) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr
- für das 1. Kind monatlich 140,00 €
 - für das 2. Kind monatlich 103,00 €
 - und für jedes weitere Kind monatlich 80,00 Euro
- (3) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt pro Kind
- bis 14.00 Uhr wöchentlich 50,00 €
 - bis 16.00 Uhr wöchentlich 60,00 €.

Die Änderungen treten zum 01.01.2024 (§ 2) bzw. 01.08.2024 (§7) in Kraft.

Die Satzung ist entsprechend anzupassen

mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 5 Enthaltung: 0

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heist (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes- und Landesstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.
- (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 14.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 2 – 14.

1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen,
2. Rinnsteine,
3. Bordsteine,
4. Gehwege,

5. Wohnwege,
6. Fußgängerstraße,
7. Wohnwege,
8. begehbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
9. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
10. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,
11. Gräben,
12. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
13. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie
14. Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden

Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu bestreuen, hierbei sind abstumpfende Mittel vorrangig einzusetzen.

- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Grundstücksbegriff

- (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Reinigungspflicht nach §§ 2 oder 5 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

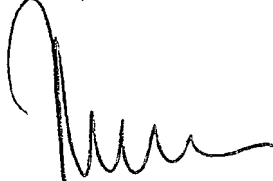
- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
 - b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
 - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heist vom 05.04.1994 außer Kraft.

Heist, 12.07.2011



Gemeinde Heist
Der Bürgermeister



Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heist)

Reinigungs-klasse 1

lfd. Nr.	Straße
1.	Am Knick
2.	Am Melkplatz
3.	Am Sportplatz
4.	Am Windsack
5.	Birkenhorst
6.	Buchenweg
7.	Bültenkoppel
8.	Butendiek
9.	Eichenstraße
10.	Erlenstraße
11.	Feldstraße
12.	Grauer Esel
13.	Große Twiete
14.	Großer Kamp
15.	Großer Ring
16.	Hamburger Straße
17.	Haseldorfer Straße
18.	Heideweg
19.	Heistmer Weg
20.	Hochmoorweg
21.	Im Dorfe
22.	Im Grabenputt
23.	Kälbermoor
24.	Kiefernweg
25.	Kleine Twiete
26.	Kleiner Ring
27.	Kreuzweg
28.	Lärchenstraße
29.	Lehmweg
30.	Raiffeisenstraße
31.	Rosentwiete
32.	Rugenbergen

33.	Sandloch
34.	Schulstraße
35.	Tannenstraße
36.	Ulmenweg
37.	Voßkuhl
38.	Weidenstieg
39.	Wiesenweg
40.	Wischweg

Reinigungs-klasse 2

lfd. Nr.	Straße
1.	Hauptstraße
2.	Wedeler Chaussee

1. Nachtrag zur

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heist (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26. März 2012 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis, das der Satzung als Anlage beigelegt ist, ist unter Reinigungsklasse 2, lfd. Nr. 2 (Wedeler Chaussee), um nachstehenden Klammerzusatz zu ergänzen:

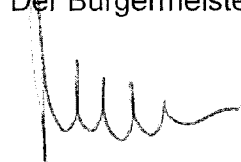
(Die Reinigungspflicht für die Rinnsteine entfällt. Der Winterdienst an den Bushaltestellen wird vom Bauhof erledigt.)

Artikel 2

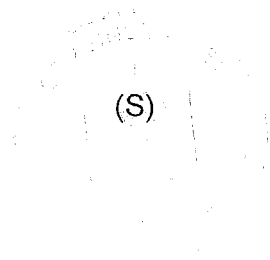
Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in kraft.

Heist, den 24. April 2012

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister



Neumann



Gemeinde Heist**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 1107/2024/HE/BV**

Fachbereich: Fachbereichsleitungen	Datum: 06.03.2024
Bearbeiter: Neumann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	27.03.2024	öffentlich

Schleswig-Holstein Netz AG:
hier: Übertragung der Konzessionsverträge Strom und Gas auf die
Schleswig-Holstein Netz GmbH

Sachverhalt:

Zwischen der Schleswig-Holstein Netz AG und der Gemeinde bestehen Wegenutzungsverträge (sog. Konzessionsverträge) für Strom und Gas. Die Schleswig-Holstein Netz AG beabsichtigt, das Netzgeschäft zum 01.07.2024 auf ihre neue, 100%ige Tochtergesellschaft, die Schleswig-Holstein Netz GmbH zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Übertragung sollen auch die bestehenden Stromkonzessionsverträge Strom und Gas auf die SH Netz GmbH übergehen.

In den Konzessionsverträgen ist folgende Regelung enthalten:

*„Die Netzgesellschaft kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Gemeinde auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Gemeinde **hat** die Zustimmung zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger die Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt und in vergleichbarer Weise örtlich und regional gebunden ist.“*

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Gemeinde wird sich durch die Übertragung auf die Tochtergesellschaft keine Änderung ergeben, da alle Rechte und Pflichten der Verträge auf die SH Netz GmbH übergehen. Lediglich aus formalen Gründen ist eine Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Übertragung der Konzessionsverträge Strom und Gas von der Schleswig-Holstein Netz AG auf die Tochtergesellschaft Schleswig-Holstein Netz GmbH zu.

Neumann

Anlage:

Information zur Ausgliederung des Netzgeschäftes der SH Netz AG auf die SH Netz GmbH

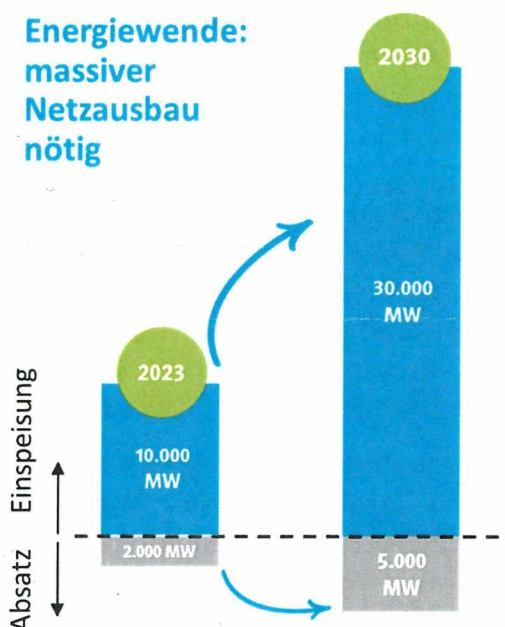
Informationen zur Ausgliederung des Netzgeschäftes der Schleswig-Holstein Netz AG auf eine neue Tochtergesellschaft (Schleswig-Holstein Netz GmbH)

Beschleunigung der Energiewende erfordert deutliches Wachstum der SH Netz

In den vergangenen Jahren wurden umfangreiche Investitionen in den Um- und Ausbau der Energienetze getätigt, um die steigende Anzahl von Wind- und Photovoltaik-Anlagen anzuschließen, die erzeugte Energie abzuführen sowie die Digitalisierung der Netze weiter voranzutreiben.

Die in den letzten Jahren angehobenen Energie- und Klimaziele werden den Ausbau von Wind- und PV-Anlagen auf absehbare Zeit erheblich weiter beschleunigen. Auch die Absatzseite wird durch die Zunahme an E-Mobilität und Wärmepumpen deutlich wachsen. Die Netzinfrastruktur der SH Netz wird dafür noch deutlich weiter ausgebaut werden, um diese Energiemengen aufzunehmen und zu transportieren.

Die Umsetzung der politisch vorgegeben Ziele erfordert große Investitionen in die bestehenden Netze. Bis 2028 entsteht für die SH Netz AG ein Investitionsbedarf in Höhe von insgesamt ca. 1,6 Mrd. € für den weiteren Ausbau der Netze in Schleswig-Holstein. Die Energiewende schafft somit eine deutliche Wachstumsperspektive für die SH Netz AG.



Rahmenbedingungen: Regulatorische Vorgaben der Bundesnetzagentur

Für SHNG gilt als Strom- und Gasnetzbetreiber die Regulierung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Diese bewertet die Kostenstruktur und Effizienz von Netzbetreibern und gibt unter anderem vor, welche Eigen- und Fremdkapitalzinsen für die Ermittlung der Netznutzungsentgelte angesetzt werden dürfen. Um als Netzbetreiber unter diesen regulatorischen Vorgaben der BNetzA eine angemessene Ertragskraft im Netzgeschäft sicherzustellen, ist eine (kalkulatorische) Eigenkapitalquote von 40% anzustreben.

Das massive weitere Wachstum erfordert Flexibilität bei der Eigenkapitalausstattung

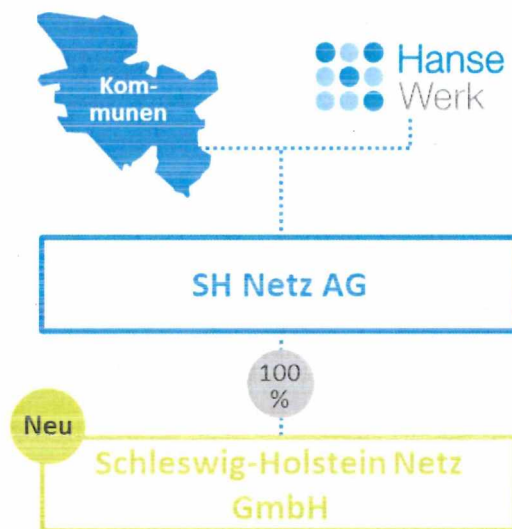
Um bei hohen jährlichen Investitionen die Eigenkapitalquote zu halten, muss der Gesellschaft Eigenkapital zugeführt werden. In den letzten Jahren wurde dieses durch Thesaurierung erreicht, wobei erzielte Gewinne nicht ausgeschüttet, sondern von der SH Netz AG einbehalten und dem Eigenkapital zugeführt wurden. Für das bevorstehende Wachstum ist dieser Ansatz jedoch bei Weitem nicht mehr ausreichend.

Eine (theoretische) Alternative zur Stärkung des Eigenkapitals wäre die Ausgabe neuer Aktien. Die Aktionäre der SHNG legen im Rahmen einer Kapitalerhöhung Geld zur Finanzierung der Energiewende in die SH Netz ein und erhalten im Gegenzug zusätzliche Aktien. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle kommunalen Aktionäre daran teilnehmen wollen bzw. können, hätte das eine deutliche Verwässerung der kommunalen Beteiligungsquote zur Folge. Im Übrigen ist die Umsetzung von Kapitalerhöhungen mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Neue Tochtergesellschaft Schleswig-Holstein Netz GmbH: Flexibilität für das Wachstum ohne Verwässerung des kommunalen Anteils

Um eine flexible Möglichkeit zur Stärkung der Eigenkapitalstruktur zu schaffen, soll daher das Netzgeschäft auf eine neue Tochtergesellschaft (Schleswig-Holstein Netz GmbH) unterhalb der SH Netz AG ausgegliedert werden.

In dieser Struktur kann HanseWerk die für die Finanzierung der wachsenden Investitionen erforderlichen Finanzmittel zu einer marktüblichen Verzinsung der SH Netz AG in Form von Darlehen zur Verfügung stellen. Diese wiederum zahlt die Beträge ganz oder teilweise in die Kapitalrücklage (Eigenkapital) der SH Netz GmbH ein. Dort können sie dann als Basis zur Ermittlung der regulatorischen Eigenkapitalverzinsung herangezogen werden. Diese Zuführung in die Kapitalrücklage ist nur bei einer 100 %igen Tochtergesellschaft und nicht in der derzeitigen SH Netz-Struktur mit vielen Aktionären sinnvoll möglich. Aus diesem Grund sind viele Netzbetreiber schon heute in entsprechender Weise organisiert.



Zur Umsetzung soll das gesamte Netzgeschäft inkl. Netzeigentum und Mitarbeitern von der SH Netz AG in die Schleswig-Holstein Netz GmbH ausgegliedert werden. Diese Gesellschaft übernimmt damit die Rolle des Netzbetreibers in Schleswig-Holstein, während die SH Netz AG zukünftig die Funktion einer Beteiligungsholding einnimmt.

Im Endeffekt bleibt alles wie es ist. Für Sie ändert sich lediglich die „rechtliche Hülle“ ihres kommunalen Partners. Zum 01.07.2024 heißt Ihr Netzbetreiber somit Schleswig-Holstein Netz GmbH. An der regionalen Verankerung unseres Unternehmens und dem damit einhergehenden Engagement in Ihrer Region, der technischen- sowie personellen Ausstattung wird sich nichts ändern.

Die elf schleswig-holsteinischen Kreise als kommunale HanseWerk-Anteilseigner haben in 2022 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO beauftragt, die Handlungsoptionen zu bewerten. BDO hat bestätigt, dass die Etablierung einer Netz-Tochtergesellschaft eine anerkannte und bewährte Umsetzung zur Stärkung des Eigenkapitals ist, die im Interesse aller Stakeholder der SHNG und der HAW liegt.

Gemeinde Heist**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 1086/2023/HE/BV**

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 22.10.2023
Bearbeiter: Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	15.11.2023	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	04.12.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	11.12.2023	öffentlich

Haushalt 2024 DRK-Kita Birkenhorst**Sachverhalt:**

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die anliegende Haushaltsplanung für die DRK Kindertagesstätte Heist für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 507.400 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 1.862.300 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf von 1.354.900 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Essensgeld wurde erhöht, damit hier eine Kostendeckung stattfinden kann. Die Steigerung der Lohnkosten beruhen auf die Umstellung zum DRK-Reformtarifvertrag. Die Heizkosten und die Müllgebühren werden jetzt über den Mietvertrag abgewickelt. Zusätzliche Kosten entstehen durch die PIA-Stelle. Alle anderen Einnahmen und Ausgaben entsprechen denen
Der Investitionskostenplan ist beigefügt.

Die Miete laut Mietvertrag in Höhe von 101.200 Euro wird im Haushalt der Gemeinde und der Kita durchgebucht.

Finanzierung:

Der beantragte Zuschuss 2024 beträgt 1.354.900 Euro und ist im Haushalt 2024 bereit zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde erhält als Standortgemeinde eine Zuweisung für den Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von rund 1.259.000,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, die vom DRK-Kreisverband aufgeführten Kosten in Höhe von 1.354.000 Euro für das Jahr 2024 als zuschussfähig anzuerkennen.

(Neumann)

Anlagen:

Entwurf Haushalt 2024 DRK-Kita Heist

Haushaltsplan 2024

Stand 23.10.2023

KT42 Kindertageseinrichtung Heist

Konto und Bezeichnung	Ist 2022	PlanKorrektur 22	Plan 2023	Plan 2024
4950 Elternbeiträge	-32.246,00	-54.300,00	-54.300,00	-54.500,00
4951 Elternentgelte HZ vormittags	-89.597,80	-127.300,00	-129.000,00	-132.500,00
4960 Elternentgelte HZ Krippe	-40.542,40	-77.100,00	-80.000,00	-80.000,00
4953 Elternentgelte erm. ganztags	-3.622,40	0,00	0,00	0,00
4954 Elternentgelte erm. vormittags	-3.339,40	0,00	0,00	0,00
4961 Elternentgelte erm. Krippe	-4.339,41	0,00	0,00	0,00
4968 Elternentgelte HZ Frühdienst	-5.543,44	-13.700,00	-2.400,00	-6.200,00
4971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	-14.236,04	-18.800,00	-7.800,00	-2.500,00
4969 Elternentgelte erm. Frühdienst	-519,64	0,00	0,00	
4972 Elternentgelte erm. Spätdienst	-489,59	0,00	0,00	
4982 Einnahmen Essen Kinder	-70.353,50	-90.300,00	-90.300,00	-127.500,00
4988 Einnahmen Ausflugs geld	0,00	0,00	0,00	
4984 Einnahmen Getränke	2,00	0,00	0,00	
Erlöse Selbstzahler	-264.827,62	-381.500,00	-363.800,00	-403.200,00
4956 Entgelte Kreis erm. ganztags	-11.222,80	0,00	0,00	
4957 Entgelte Kreis erm. vormittags	-16.329,10	0,00	0,00	
4962 Entgelte Kreis erm. Krippe	-16.714,04	0,00	0,00	
4970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	-2.560,96	0,00	0,00	
4973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	-4.251,06	0,00	0,00	
4983 Essens geld 6jährige	-693,00	0,00	0,00	
Erlöse Kostenträger	-51.770,96	0,00	0,00	0,00
Erlöse SZ und KT	-316.598,58	-381.500,00	-363.800,00	-403.200,00
4834 Zuschuß Land BK über 3jährige	-6.270,67	0,00	0,00	
4900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	-1.138.800,00	-1.138.800,00	-1.389.500,00	-1.354.900,00
4910 Schuldendienst Gemeinde	-99.200,00	-118.600,00	0,00	-101.200,00
4821 Erstattung Personalkosten	-33.401,64	0,00	0,00	-3.000,00
Gesamtleistungen	-1.594.270,89	-1.638.900,00	-1.753.300,00	-1.862.300,00
PK päd.+Ltg. KiTa einschl.Zeitarbeit	1.024.321,34	1.126.300,00	1.206.900,00	1.292.400,00
PK hauswirtschaftlicher Dienst	36.458,13	41.300,00	46.700,00	53.000,00
PK sonstige	3.226,25	8.600,00	6.600,00	6.000,00
DRK Personal einsch.Zeitarbeit	1.064.005,72	1.176.200,00	1.260.200,00	1.351.400,00
6677 Aufwendungen Fachberatung	6.271,63	6.400,00	7.200,00	7.200,00
6417 sonst. Personalaufwendungen BG	0,00	3.500,00	3.200,00	3.500,00
6418 sonst. Personalaufwendungen BArzt	6.168,52	1.600,00	1.600,00	1.000,00
6420 Schwerbehindertenabgabe	1.012,86	2.100,00	1.000,00	1.000,00
6430 Fort- und Weiterbildung	5.505,87	12.500,00	9.000,00	11.500,00
Sonsige Personalaufwendungen	18.958,88	26.100,00	22.000,00	24.200,00
6419 sonst.PersAufw.FSJ			12.000,00	18.800,00
6810 bezogene Leistungen sonstiges	11.226,25	7.500,00	8.500,00	8.000,00
6811 bezogene Leisten Sprachförderung			3.000,00	
6817 Gebäudereinigung	55.775,75	67.600,00	66.800,00	72.000,00

bezog. Leistungen Zeitarbeit allgemein	67.002,00	75.100,00	90.300,00	98.800,00
DRK Personal, Zeitarbeit, sonst. Personalau	1.149.966,60	1.277.400,00	1.372.500,00	1.474.400,00
6880 sonstige Aufwendungen Qualitätsentw	330,00	7.900,00	14.900,00	3.300,00
6590 Sachbedarf pflegerisch	498,59	2.500,00	2.500,00	2.500,00
6601 Hausapotheke	488,54	500,00	500,00	500,00
6681 Sachbedarf pädagogisch	11.538,35	10.000,00	10.000,00	10.000,00
6500 Lebensmittel	65.777,11	59.200,00	90.300,00	80.000,00
6510 Getränke	2.279,35	1.500,00	6.000,00	6.000,00
Veranstaltungen	3.573,01	4.000,00	5.100,00	6.800,00
6720 Strom	2.000,14	7.400,00	9.000,00	7.400,00
6730 Heizung / Brennstoffe	3.107,51	9.500,00	8.700,00	
6800 Materialaufwendungen	5.262,13	1.000,00	3.600,00	9.000,00
6820 Bürobedarf	3.233,21	4.500,00	4.000,00	4.000,00
6830 Telefonkosten, Gebühren	1.176,85	1.200,00	1.400,00	1.400,00
6840 Sonstiger Verwaltungsbedarf	1.126,95	0,00	600,00	1.800,00
Bücher, Zeitschriften und Fachliter	710,34	1.300,00	1.300,00	1.000,00
6858 Nebenkosten des Geldverkehrs	12,00	0,00	0,00	
6862 EDV- und Organisationskosten	4.681,49	3.200,00	3.000,00	3.500,00
6864 Fachberatung Recht	0,00	500,00	3.500,00	500,00
6890 Reisekosten	628,73	1.000,00	900,00	500,00
Verwaltungskosten	65.704,00	71.000,00	76.500,00	83.700,00
7110 Abgaben, Gebühren	375,47	100,00	400,00	
7115 Müllabfuhr	2.321,11	1.300,00	2.600,00	
7120 Sachversicherungen	781,70	900,00	1.500,00	900,00
7600 Mieten / Kapitaldienst	99.200,00	118.600,00	101.200,00	101.200,00
6680 Aufwand Inventar bezuschusst	0,00	0,00	0,00	
6805 Unterhaltung der Grundstücke und ba	10.088,20	11.000,00	12.000,00	17.000,00
6806 GWG bis 800 €	22.504,77	9.000,00	10.100,00	14.700,00
6808 Inventar ab 1.001 €	12.293,11	21.600,00	10.000,00	27.300,00
7710 Instandsetzungen Außenanlagen	1.828,50	0,00	0,00	2.000,00
6999 Erhaltene Skonti	-78,30	0,00	0,00	
7721 Aufwendungen Pandemie	2.932,00	0,00	1.000,00	
7712 Instandhaltungskosten techn. Anlage	3.448,62	9.600,00	0,00	500,00
6844 Porto / Fracht	82,00	200,00	200,00	200,00
6551 Ausgaben Ausflugs geld	0,00	0,00	0,00	
6881 sonstige Aufwendungen pädagogische	0,00	3.000,00	0,00	2.000,00
6813 Bezogene Leistungen EDV	545,85	0,00	0,00	200,00
Gesamtaufwand	1.478.417,93	1.638.900,00	1.753.300,00	1.862.300,00
Ergebnis	-115.852,96	0,00	0,00	0,00

Fachberatung, QM, Fort- und Weiterbildung Planung 2024

Kto. 6880/6864 Fachberatung,				
geplant für Monat	geplante Maßnahme		Kosten brutto brutto	Kurze Begründung
	Fachberatung Träger		7200	
Summe			7.200 €	

Kto. 6880 Qualitätsmanagement				
voraussichtl. Anschaffungs- monat	Investition	Menge	Anschaffungs- preis brutto	Investitionsbegründung
März	QM mit Borslnar Anni+Lydia	1	450 €	QM
Jan	Konzeptionsarbeit		2.300 €	
Jan-Dezember	Überarbeitung Rahmenkonzeption		300 €	
Summe			3.050 €	

Kto. 6430 Fort- und Weiterbildung				
geplant für Monat	geplante Maßnahme		Kosten brutto brutto	Kurze Begründung
Jan-Dez	Wendepunkt Schutzkonzept	1	500 €	Schutzkonzept DRK
Summe			500 €	

KG xx Kita ORT Investitionskostenplan 2024

Kto. 6805 Gebäudeunterhaltung				
voraussichtl. Anschaffungsmonat	Investition	Menge	Anschaffungspreis brutto	Investitionsbegründung
Januar	Malerarbeiten Bäder	4	2.000	Abnutzung durch Betrieb
Januar	Boden Flur	1	9.500 €	Abnutzung durch Betrieb
Jan-Dez	diverse Kleinteile Hausmeister	1	4.500 €	
Januar	Absperrung Krippe	1	1.900 €	Raumteilung Flur
Summe			15.900 €	

Kto. 6806 GWGs (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück bis 800 € netto)				
voraussichtl. Anschaffungsmonat	Investition	Menge	Anschaffungspreis brutto	Investitionsbegründung
Februar	Bildschirm/Beamer	2	1.500 €	Digitalisierung Fobis und DB's
März	Kaffeemaschine	1	250 €	Große Kaffeemaschine für Feste
April	Handluchheizkörper	3	2.300 €	Trocknung nasser Wäsche im Betrieb
April	Equipment Digitalisierung Gruppen	5	1.500 €	Digitalisierung päd. Arbeit im Alltag
Januar	Tisch Ele WB /Raumausstattung/ Terrasse	4	5.000 €	päd. Gruppenarbeit + Rückzug MA
April	Begrenzung Terrassen zum Schlafraum	4	850 €	Abrenzung zum Schlafraum
Februar	Diensthandy	1	800 €	Datenschutz und Erreichbarkeit
Januar	Teppich	2	700 €	Altbau hat keine Fußbodenheizung
Januar	Erzieherstühle WB/Mäuse	4	1.800 €	ergonomisches Arbeiten am Kind
Summe			14.700 €	

Kto. 6806 GWGs (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück 801 € bis 1000 € netto)				
voraussichtl. Anschaffungsmonat	Investition	Menge	Anschaffungspreis brutto	Investitionsbegründung
Summe			0 €	

Kto. 6808 Inventar (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück ab 1.001 € netto)				
voraussichtl. Anschaffungsmonat	Investition	Menge	Anschaffungspreis brutto	Investitionsbegründung
April	Sonnenschutz Sandkästen	1	25.000 €	Angebot wird im September erstellt und nachgereicht.
Februar	Laptop Leitung	1	1.300 €	Flexibles Arbeiten und Kitaportal
März	große Rutsche neuer Berg	1	1.000	Umgestaltung mit Hilfe des Bauhofes
Summe			27.300 €	

Kto. 7712 Instandhaltung technische Anlagen (Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten technische Anlagen)				
voraussichtl. Anschaffungsmonat	Investition	Menge	Anschaffungspreis brutto	Investitionsbegründung

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1106/2024/HE/BV

Fachbereich: Fachbereichsleitungen	Datum: 04.03.2024
Bearbeiter: Spielmann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	20.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	27.03.2024	öffentlich

Finanzierung des Ersatzbaues für das Umkleidegebäude Hamburger Straße

Sachverhalt:

Da das bestehende gemeindliche Umkleidegebäude auf der Sportanlage Hamburger Straße erhebliche bauliche und energetische Mängel aufweist, hat sich die Gemeinde für einen Ersatzbau des Sportlergebäudes ausgesprochen. Hierfür wurde die notwendige Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen und eine Baugenehmigung für den Ersatzbau gestellt. Zwischenzeitlich liegt die Baugenehmigung für das Gebäude vor.

Parallel wurden durch die Gemeinde Anträge zur Förderung von kommunalen Sportstätten gestellt. Im Falle einer Förderung würde eine anteilige Quote festgelegt werden, die bestenfalls maximal 250.000 € betragen könnte. Der ursprüngliche Antrag auf Zuwendungen aus dem Landesprogramm zur Förderung kommunaler Sportinfrastruktur wurde negativ beschieden, da die verhältnismäßig geringen Fördermittel bereits ausgeschöpft waren. Für das Förderjahr 2024 wurde nochmals ein erneuter Förderantrag gestellt. Angesichts des zu erwartenden geringen Fördermittelvolumens und vorrangiger Maßnahmen besteht wenig Aussicht auf die Zusage einer Förderung.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Gewährung eines zinsgünstigen Darlehens aus dem kommunalen Investitionsfonds (KIF) gestellt. Aus dem Kommunalen Investitionsfonds werden kommunale Infrastrukturinvestitionen bis zu 75 % der Gesamtkosten durch zinsgünstige Darlehen (2024 = 2,25 % nominal) gefördert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da für die Gemeinde sehr geringe Aussichten auf Förderung bestehen, sollte nunmehr die Grundsatzentscheidung getroffen werden, ob die Maßnahme auch ohne Förderung umgesetzt wird. Angesichts des schlechten baulichen Zustandes des bestehenden Umkleidegebäudes ist ein Ersatzbau dringend geboten. Mit einer Umsetzung ohne Fördermittel wäre eine schnellere Realisierung der Maßnahme bei deutlich geringerem Aufwand möglich. Bei einem weiteren Aufschub der Maßnahme

wären zudem zusätzliche Reparaturmaßnahmen an dem Altgebäude erforderlich. Die zusätzlichen Kosten könnten durch eine zeitnahe Herstellung des Ersatzbaues vermieden werden.

Finanzierung:

Die voraussichtlichen Kosten für den Ersatzbau des Umkleidegebäudes belaufen sich auf Basis der Kostenschätzung auf rd. 1.400.000 €. Der TSV Heist hat bereits eine Teilfinanzierung der Baumaßnahme durch den Verein signalisiert. Sobald die Grundsatzentscheidung für die Umsetzung der Maßnahme besteht, ist die Kostenbeteiligung des Vereins final zu vereinbaren.

Der gemeindliche Eigenanteil könnte bei Bewilligung des KIF-Darlehens teilweise durch die verhältnismäßig günstigen Darlehenskonditionen finanziert werden. Die Gemeinde Heist ist derzeit schuldenfrei.

Zudem kann die Gemeinde mit dem Erlös aus der geplanten Veräußerung von drei angrenzenden gemeindlichen Grundstücken einen wesentlichen Anteil der gemeindlichen Baukosten finanzieren.

Fördermittel durch Dritte:

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Angesichts der vorangegangenen Ablehnung der Förderung besteht auch zeitnah kaum eine Aussicht auf Fördermittel für das Vorhaben. Zudem würden sich selbst mit einer geringen Förderquote weitere zeitliche Verzögerungen und Auflagen ergeben, die zusätzliche Kosten für das Projekt erwarten lassen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, aufgrund der geringen Förderaussichten sowie dem daraus resultierenden Mehraufwand und Kosten, den Ersatzbau des Umkleidegebäudes auf der Sportanlage Hamburger Straße kurzfristig auch ohne Fördermittel umzusetzen. Der Antrag für das beantragte KIF-Darlehen soll weiterhin aufrechterhalten werden.

Gemeinde Heist**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 1102/2024/HE/BV**

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 15.02.2024
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	13.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	27.03.2024	öffentlich

Beschluss über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Heist gemäß der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG - Fortschreibung 2023/2024**Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung Heist hat am 25.09.2023 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Lärmaktionsplans der Gemeinde gefasst.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 15.01.2024 bis 15.02.2024. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung rät, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Von der Gemeinde sind Lärmaktionspläne auf Grundlage der vom Landesamt für Umwelt (LfU) des Landes Schleswig-Holstein bereitgestellten Lärmkarten zu erstellen

bzw. fortzuschreiben. Zwecks Einhaltung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG wurde die Öffentlichkeit über eine öffentliche Auslegung beteiligt.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

3. Der Beschluss des Lärmaktionsplanes durch die Gemeindevertretung ist ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Lärmaktionsplan mit Übersichtskarten während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Neumann

Anlagen:

Abwägungsvorschlag

Lärmaktionsplan – Fortschreibung 2023/2024

Lärmaktionsplan der Gemeinde Heist
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen
Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf

Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde, Hamburger Straße 25, 24220 Flintbek, Stellungnahme vom 15.01.2024	
Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein , Landesnaturschutzverband, AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 14.02.2024	
Nachbarkommunen	
Gemeinde Appen über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, keine Stellungnahme	
Gemeinde Haselau über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, keine Stellungnahme	
Gemeinde Haseldorf über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, keine Stellungnahme	
Gemeinde Hetlingen über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, Stellungnahme vom 08.01.2024	
Gemeinde Holm über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, keine Stellungnahme	

Gemeinde Moorrege über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, Stellungnahme vom 09.01.2024	
Mit Anregungen und Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Postfach 71 25, 24171 Kiel, Stellungnahme vom 20.02.2024: herzlichen Dank für Ihre Schreiben vom Januar 2024 und die darin enthaltene Beteiligungsmöglichkeit zur Umsetzung der Lärmaktionschutzpläne für die Gemeinden Moorrege, Appen, Heist, Holm und Groß Nordende des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP-Fortschreibung 2021) wird in Ziffer 3.9 Städtebauliche Entwicklung auf die grundsätzliche Möglichkeit für Gemeinden hingewiesen, mit Lärmaktionsplänen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln und darin ruhige Gebiete festzulegen, die gegen die Zunahme von Lärm geschützt werden sollen. In der Begründung zu Ziffer 3.9. wird ausgeführt, dass die ruhigen Gebiete, die gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von Gemeinden festgesetzt werden, als planungsrechtliche Festlegungen gelten, die von den zuständigen Planungsträgerschaften bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind (§ 47d Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 47 Absatz 6 Satz 2 BImSchG).	Änderungen oder Ergänzungen ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.

In den noch gültigen Fassungen der Regionalpläne ist die Möglichkeit der Erfassung und der Berücksichtigung von Lärmaktionsplänen noch nicht explizit aufgeführt, in den vorliegenden Landschaftsrahmenplänen von 2020 wird unter Ziffer 2.1.5 Lärm ebenfalls auf die Möglichkeit der Festsetzung ruhiger Gebiete von Seiten der Gemeinden nebst Berücksichtigung anderer Planungsträger verwiesen. Die Landesplanungsbehörde nimmt die übersandten Unterlagen zur Kenntnis. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf im Landesentwicklungsplan hervorgehobene Bedeutung der Räume entlang der Landesentwicklungsachsen, der Ober- und Mittelzentren und ihres jeweiligen Umlands und des Hamburger Umlands in Bezug auf die Wachstumschancen und die Weiterentwicklung vorhandener Potenziale. Insofern gehen wir davon aus, dass deren Raumfunktionen nicht beeinträchtigt werden.	
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 08.01.2024: <u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Die von Ihnen genannten baulichen Maßnahmen an der Straße können nur durch den Baulastträger verwirklicht werden. In Ihrem Lärmaktionsplan sollte daher der jeweils zuständige Baulastträger benannt werden.	Die Straßenbaulastträger werden ergänzt (redaktionelle Änderung).

Bitte bedenken Sie, dass lärmarm (offenporiger) Asphalt zur längerfristigen Erhaltung seiner lärmindernden Eigenschaft einen erhöhten Pflege- und Reinigungsbedarf hat. Diese Wartung ist bei der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen. Bei der Überarbeitung des Lärmaktionsplanes sollte daher auch eine Prüfung der Lärminderung des bereits verlegten lärmindernden Asphalts durch Sie beauftragt werden. Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan wird um folgenden Hinweis ergänzt: „Bei erforderlichen Sanierungsarbeiten wird geprüft, ob ein lärmindernder Straßenbelag gewählt werden kann.“
BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 06.02.2024: wir vom <i>BUND</i> SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung: Entwurf zum Lärmaktionsplan Allgemein Leider fehlt eine kartografische Darstellung der Gemeinde mit den belasteten Gebieten. Das würde eine Beurteilung der belasteten Gebiete mit den örtlichen Gegebenheiten erleichtern. 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind Eine größere Anzahl an Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Heist ist überwiegend nachts von der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr und dadurch erheblichen negativen Auswirkungen betroffen: - Lärm ist gesundheitsschädlich. - Lärm wirkt sich negativ auf Lebensqualität aus. - Lärm verhindert die Nutzung von Außengrundstücken und ist wertmindernd für Immobilien.	

3. Maßnahmenplanung

Wir begrüßen, dass die Gemeinde Heist bereits Maßnahmen ergreift und Ideen entwickelt, den Straßen- und Fluglärm zu reduzieren. Folgende Projekte können den Autoverkehr weiter reduzieren:

- Entwicklung eines Radwegekonzeptes inkl. Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- Car Sharing
- Ausbau und Förderung von Coworking Spaces
- Ortsränder nicht weiter zersiedeln
- Mobilitätskonzept, auch gemeindeübergreifend

Mobilitätskonzepte sollten in der Gemeinde entwickelt werden, sie können aber auch mit den Nachbargemeinden zusammengeplant werden. Wenn überörtliche Radwege mit einbezogen werden, ebenso das ÖPNV Konzept oder auch andere Alternativen mit bedacht werden, können sich neue Ideen entwickeln, den PKW- Verkehr zu minimieren.

Der Verein Rad-SH, <https://rad.sh/> berät für ihre Mitglieder bei der Entwicklung eines Radwegekonzeptes. Viele Kommunen und Gemeinden in Schleswig-Holstein sind bereits dabei. Für weiterführende Mobilitätskonzepte kann die Gemeinde auch vielfältige Unterstützung bei dem Mobilitätsteam von Nah-SH einholen: <https://mobilitteam.nah.sh/>

3.4 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Wir empfehlen weitere potenzielle Ruhegebiete zu identifizieren und auszuweisen. Ruhegebiete sollen für die örtlichen Bewohne-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Lärminderungsplanung ist ein fortlaufender Prozess, sodass eine Erweiterung der Lärmaktionsplanung und weitere Maßnahmen in den folgenden Stufen entsprechend berücksichtigt werden können.

Der Kreis Pinneberg hat in Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg (KViP) eine ÖPNV-Initiative veranlasst. Die Fahrpläne des ÖPNV wurden erweitert. So werden seit 2018 mehr Fahrten und längere Betriebszeiten im Kreisgebiet angeboten.

Inzwischen fährt auch ein Schnellbus zwischen Wedel und Elms-horn (Buslinie X 89).

Im Rahmen der Bauleitplanungen wird die Gemeinde Heist prüfen, ob zusätzlich Ruhige Gebiete ausgewiesen werden können.

rinnen/Bewohnern Erholung und Entspannung bieten. Diese können auch kleinräumig vorgesehen werden, zum Beispiel als eine innerörtliche Grünfläche. Sie können aber auch gemeindeübergreifend weiterentwickelt werden oder für die Gemeinde die Erreichbarkeit benachbarter Ruhe- und Erholungsgebiete mit Rad- und Fußwegeverbindungen fördern.	
---	--

Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz der Gemeinde Heist vom 27.03.2024 Fortschreibung 2023/2024

1. Allgemeines

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde:	Heist
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	015056024
Name der Behörde:	Amt Geest und Marsch Südholstein
Straße/Hausnummer:	Wedeler Chaussee 21
PLZ/Ort:	25492 Heist
E-Mail:	info@amt-gums.de
Internetadresse:	www.amt-gums.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind:

Die 9,96 km² große Gemeinde Heist gehört zum Kreis Pinneberg und liegt im Südwesten von Schleswig-Holstein am Geestrand angrenzend an die Haseldorfer Marsch an der Bundesstraße 431. Die Gemeinde grenzt im Süden an die Gemeinde Holm, im Westen an die Gemeinden Haseldorf, Haselau und Hetlingen, im Norden an die Gemeinde Moorrege sowie im Osten an die Gemeinde Appen. Der Flugplatz Uetersen-Heist liegt u. a. auf dem Gemeindegebiet von Heist.

Insgesamt hat die Gemeinde 2.975 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.03.2023). Die Gesamtlänge der kartierten Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet beträgt 2,32 km.

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 431 ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr.

Zusammen mit der Nachbargemeinde Appen hat Heist seit 1995 ein 150 ha großes Naturschutzgebiet – das „Tävsmoor“.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher keine für L_{DEN} und L_{Night} geltende Grenzwerte erlassen.

Die nachfolgende Tabelle soll der Einstufung und Bewertung der Lärmsituation dienen und orientiert sich am „Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie“ vom Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Bundesrepublik Deutschland.

Zusätzliche Grenzwerte werden von der Gemeinde nicht verwendet.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarte

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen: 150

50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen: 100

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

150 Einwohnerinnen und Einwohner von Heist und damit 5,04 % sind Straßenverkehrslärm von der Bundesstraße 431 (berechnet als L_{DEN}) ausgesetzt.

Davon sind 40 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

100 Einwohnerinnen und Einwohner von Heist, also 3,36 %, sind von nächtlichem Straßenverkehrslärm an der Bundesstraße 431 (berechnet als L_{Night}) betroffen. Hier von sind 0 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{Night} ausgesetzt. Von einer hohen Belastung in der Nacht sind mit über 55 dB(A) L_{Night} 40 Personen betroffen. Ab dieser Schwelle sind gesundheitliche Wirkungen durch Lärm nicht mehr auszuschließen.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situation

Die durch Straßenverkehrslärm auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigung im Umfeld der Bundesstraße 431 sind nicht mehr auszuschließen, da hier die Lärmbetroffenheiten größer als 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für Wohngebäude an der Wedeler Chaussee ermittelt wurden.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Heist wurden folgende lärm mindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum/Zeitraumen	Maßnahme
dauerhaft	Aufstellen eines Geschwindigkeitsmessgerätes am Orts- eingang aus Richtung Holm kommend an der Bundes- straße 431
regelmäßig	Aufstellen eines Blitzgerätes am Ortsausgang in Rich- tung Moorrege an der Bundesstraße 431 in Höhe der Kreisstraßenmeisterei (beidseitig)
regelmäßig	<u>Verkehrslandeplatz (Flugplatz Uetersen-Heist):</u> Setzen von Landmarken Beachtung von Platzrunden Jährliches Erinnerungsschreiben an den Betreiber

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Datum/Zeitraumen	Maßnahme
1.	in Klärung	Einrichtung eines Kreisverkehrs im Bereich Wedeler Chaussee/Hauptstraße
2.	regelmäßig/laufend	Verkehrskontrollen bzw. Geschwindigkeits- anzeigeanlage, die die Geschwindigkeit an- zeigt und eine individuelle Textzeile hat (z. B. Danke, zu schnell, Achtung)
3.	regelmäßig/laufend	Instandhaltung und Instandsetzung der Fuß- und Radwege sowie Aufforderung der Grund- stückseigentümerInnen zur Baum- und He- ckenpflege, die auf Wege ragen
4.	regelmäßig/laufend	Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen sollen durch den Straßenbaulastträger mit lärmmin- derndes Material durchgeführt werden.

Erläuterung des erwarteten Nutzens:

zu 1. und 2.:

Durch einen Kreisverkehr erhofft sich die Gemeinde eine Verbesserung des Ver-
kehrsflusses von der Hauptstraße auf die viel befahrene Bundesstraße. Des Weite-
ren erhofft sich die Gemeinde eine Verlangsamung des Verkehrs auf die zulässige
Höchstgeschwindigkeit innerorts.

Mit der Geschwindigkeitsanzeigeanlage soll der Kraftfahrzeugverkehr auf die zuläs-
sige Höchstgeschwindigkeit aufmerksam gemacht und im Falle einer Überschrei-
tung darauf hingewiesen werden.

zu 3.:

Um den Rad- und Fußverkehr zu fördern, ist es essentiell, dass Rad- und Fußwege instandgesetzt und instandgehalten werden. Dazu gehört nicht nur die Fahrbahn, sondern auch die Pflege von Hecken und Bäume, die zu weit bzw. zu tief auf Wege ragen und somit den Weg noch schmaler machen, durch GrundstückseigentümerInnen und bei öffentlichen Flächen durch die Gemeinde.

3.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Gemeinde strebt langfristig an, dass alle Menschen in den Wohngebieten der Gemeinde vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) geschützt werden, um ihnen einen störungsfreien Schlaf zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Baugebieten soll langfristig darauf geachtet werden, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden.

Bei erforderlichen Sanierungsarbeiten wird geprüft, ob ein lärmindernder Straßenbelag gewählt werden kann.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Lfd. Nr.	Namen des ruhigen Gebiets	Art des ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen
1.	Tävsmoor/ Haselauer Moor	FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet: Freihaltung von Bebauung und Darstellung als Naturschutzgebiet im Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist	

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Durch die aufgeführten Maßnahmen sollen möglichst alle betroffenen Personen vom Straßenverkehrslärm entlastet werden.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es liegt keine Betroffenheit vor, da in der Gemeinde Heist kein Schienenverkehr vorhanden ist.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Fluglärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Durch die aufgeführten Maßnahmen sollen möglichst alle betroffenen Personen vom Fluglärm entlastet werden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Ab 01.09.2023
siehe auch 4.2

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Ab dem 01.09.2023 wurde über die Amtshomepage über die Fortschreibung der Lärmaktionspläne informiert und auf die bevorstehende Beteiligung der Öffentlichkeit hingewiesen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Heist vom 25.09.2023 wurde über das Thema „Lärmaktionsplan“ informiert.

Die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans erfolgte vom 15.01.2024 bis 15.02.2024 in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, 1. OG, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist während der Öffnungszeiten:
Montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr
Montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Interessenträger:

BUND Schleswig-Holstein, Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt, Landesplanung Schleswig-Holstein, Einwohnerinnen & Einwohner der Gemeinde Heist

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben:

keine

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den Lärmaktionsplan aufgenommen wurden:

Ja – Hinweise wurden ergänzt

Angabe, ob der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Ja – Hinweise wurden ergänzt

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Es wurden die genannten Hinweise ergänzt.

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):
siehe Abwägungsprotokoll

Link zur Website mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

www.amt-gums.de

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Lärmaktionsplans ohne Maßnahmenumsetzung:
keine

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung des Lärmaktionsplans:

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans:

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Heist am 27.03.2024
Inkrafttreten des Lärmaktionsplans nach Bekanntmachung: XX.XX.2024

7.2 Link zum Lärmaktionsplan

www.amt-gums.de

Gemeinde Heist, den XX.XX.2024

Unterschrift des Bürgermeisters

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1109/2024/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 08.03.2024
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	27.03.2024	öffentlich

Entwässerung im B-Plangebiet Nr. 20 "Am Säberg"

Sachverhalt:

Nach den starken Regenereignissen im Dezember 2023 und Januar 2024 kam es im B-Plangebiet Nr. 20 „Am Säberg“ in der Gemeinde Heist zu erheblichen Überschwemmungen der Versickerungsmulden für die Entwässerung der neu hergestellten Straße.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ursache für die Überschwemmung:

Durch den starken Niederschlag im Dezember 2023 und Januar 2024 ist der Grundwasserspiegel recht hoch, sodass das Wasser an einigen Stellen im B-Plangebiet zu Beginn des Jahres 2024 nicht schnell genug versickern konnte. Der Boden ist zurzeit gesättigt. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass der Boden von den Baufahrzeugen von den Straßenbauarbeiten noch verdichtet sind.

In den Versickerungsmulden im vorderen Bereich des B-Plangebietes stand nach starken Regenfällen kein Wasser. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation deutlich verbessert, wenn auf allen Flächen im B-Plangebiet gebaut wird. Zudem fehlen die Versickerungsmulden auf den Grundstücken noch, dies wird nach Fertigstellung der Bauarbeiten in dem Gebiet voraussichtlich Abhilfe leisten. Da das Grundstück am Oberflurhydranten fast eben mit der Versickerungsmulde der Straße ist und sogar leichtes Gefälle zur Sickermulde aufweist, entwässert es zurzeit mit in die Versickerungsmulde, wodurch die Überflutung in diesem Bereich extrem gesteigert wird. Die bereits vorhandenen Versickerungsmulden dienen der Entwässerung der Straße.

Kurzfristige Maßnahmen durch die Amtsverwaltung/Gemeinde Heist:

Um schnelle und kurzfristige Abhilfe zu schaffen, wurde Firma Plüschau beauftragt, das Wasser abzupumpen. Die Kosten pro Abpumpvorgang liegen bei ca. 800,00 Euro.

Bei Bedarf und weiteren starken Regenfällen, die zu Überflutungen führen, wird Firma Plüschau erneut beauftragt, um das Wasser abzupumpen. Dies ist

erforderlich, um die weiteren Bauarbeiten der Grundstückseigentümer nicht zu beeinträchtigen. Zudem birgt der hohe Wasserstand in den Versickerungsmulden eine Gefahr für kleine Kinder.

Fachliche Beurteilung der Entwässerungsproblematik:

Gemäß dem vom Geologischen Büro Thomas Voß erstellten Bodengutachten vor Herstellung der Straße erfolgte eine Betrachtung bis zu einer Tiefe von 4 m. Je nach Bohrpunkt ist eine Schicht Geschiebemergel in einer Tiefe von 2,60 bis 3,30 m bzw. ab 3,50 m vorzufinden. Diese Schicht lässt sehr wenig bis kein Wasser durch, sodass eine Versickerung des angestauten Niederschlagswassers ab der entsprechenden Tiefe nicht stattfindet. In den Sondierungen wurden Wasserstände zwischen 1,90 und 2,80 m u. Geländeoberkante (GOK) festgestellt. Aufgrund des relativ hohen Grundwasserspiegels und unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 1,00 m zwischen der Unterkante einer Versickerungsanlage und dem mittleren maximalen Grundwasserspiegel, ist eine Versickerung von Niederschlagswasser nur mittels Mulden möglich. Nach Einschätzung des Unterzeichners liegt der mittlere, maximale Grundwasserspiegel unterhalb von 1,30 m unter vorhandenem Geländeniveau.

Nach Rücksprache und Terminen vor Ort mit der bauausführenden Firma Meinert und Herrn Schwirz vom Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß (verantwortlich für die Straßenplanung) war diese Überflutung nicht vorherzusehen. Das Bodengutachten hat ergeben, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist, sodass diese im B-Plan als verbindlich festgesetzt wurde.

Langfristige Maßnahmen durch die Gemeinde Heist:

Es bestehen zwei Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen:

- 1) Die Bautätigkeiten der neuen GrundstückseigentümerInnen werden abgewartet. Wenn die Versickerungsmulden für die Privatgrundstücke hergestellt sind, entwässern die Privatgrundstücke voraussichtlich nicht mehr in die Versickerungsmulde für die Entwässerung der Straße, sondern in die eigenen Versickerungsmulden. Zudem werden die Baugrundstücke noch aufgeschüttet.

Das Ergebnis wird jedoch erst bei neuerlichen Starkregenereignissen ersichtlich, wenn die Wohnhäuser sowie die Versickerungsmulden auf den Grundstücken im Baugebiet fertiggestellt wurden. Bei Bedarf kann das überschüssige Wasser im Auftrag der Gemeinde Heist durch die Fachfirma kostenpflichtig abgepumpt werden (Unterhaltungsmaßnahme).

Es ist zu bedenken, dass nach Fertigstellung der Bautätigkeiten und Versickerungsmulden auf den Privatgrundstücken nicht das gewünschte Ergebnis herbeiführt werden kann und somit Maßnahme 2 dennoch erforderlich wird.

- 2) In den Versickerungsmulden der Straße könnten Drainageleitungen verlegt werden, um die Ableitung des Regenwassers in den vorderen Bereich des Baugebietes zu unterstützen. Für diese Maßnahme liegt eine Kostenschätzung in Höhe von 83.000,00 Euro vor.

Es sind Haushaltsmittel für 2024 in Höhe von 83.000,00 Euro bereitzustellen (ggfs. Nachtragshaushalt).

Ortsbegehung am 07.03.2024:

Bei einer Ortsbesichtigung am 07.03.2024 war deutlich erkennbar, dass das Regenwasser in den Versickerungsmulden versickert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Entwässerung wie geplant funktioniert. Aufgrund der zu hohen Wassermengen in den regenstarken Wochen konnte eine Versickerung nicht schnell genug erfolgen. Es ist somit nach wie vor davon auszugehen, dass nach Aufschüttung der Grundstücke, Fertigstellung der Wohnhäuser und der Herstellung der Versickerungsmulden Überschwemmungen nicht mehr auftreten.

Empfehlung der Verwaltung:

- 1) Die Bauarbeiten im Baugebiet sollten abgewartet werden, da nicht bebaute Grundstücke noch aufgeschüttet und Versickerungsmulden hergestellt werden. Zurzeit entwässern die Grundstücke im hinteren Bereich des Baugebietes in die Versickerungsmulden für die Straße. Im vorderen Bereich des Baugebietes, wo bereits Aufschüttungen vorgenommen wurden, ist dies nicht zu beobachten.
- 2) Bei Bedarf (während der Hochbauphase) kann Regenwasser abgepumpt werden. Die Kosten betragen rund 800,00 Euro je Auftrag. Bisher wurde 4 Mal Regenwasser abgepumpt.
- 3) Sollte sich nach Abschluss der Hochbauphase herausstellen, dass es weiterhin zu Überschwemmungen der Versickerungsmulden kommt, so sollte die oben aufgeführte Maßnahme 2 durchgeführt werden.

Finanzierung:

Haushaltsmittel für die beschriebene Maßnahme 2 (Herstellung einer Drainage-Sickerleitung) stehen für das Haushaltsjahr 2024 nicht zur Verfügung.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung (Produktsachkonto 538200.5221000) wurden Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2024 angemeldet.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Heist beschließt, die Bauarbeiten im B-Plangebiet Nr. 20 „Am Säberg“ abzuwarten und die Entwässerungssituation weiter zu beobachten. Bei Bedarf ist überlaufendes Regenwasser durch eine Fachfirma abzupumpen.

Sollte sich nach Abschluss der Hochbauphase herausstellen, dass es weiterhin zu Überschwemmungen der Versickerungsmulden für die Straßen kommt, so wird die Gemeinde Heist über weitere Maßnahmen beraten und entscheiden und entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

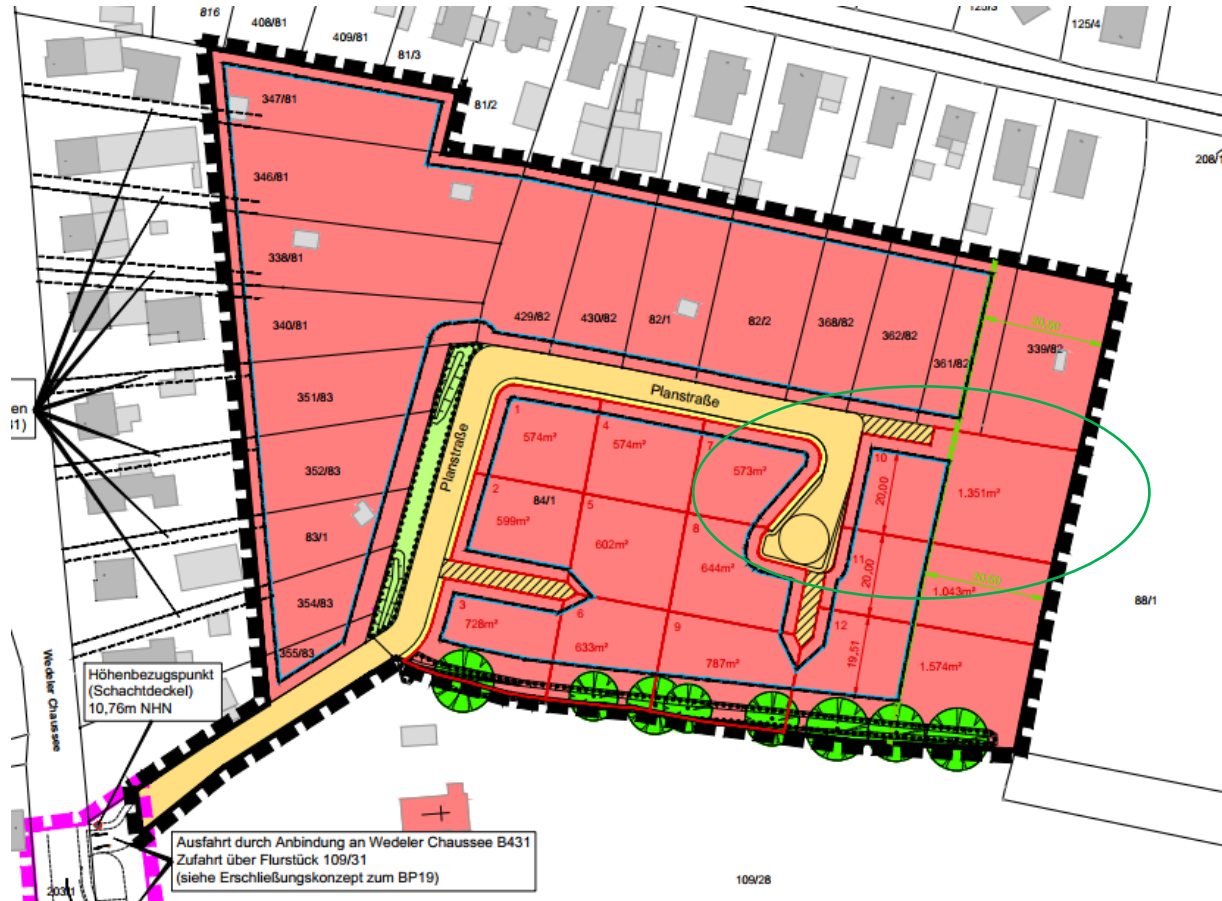
Neumann

Anlagen:

Fotodokumentation der Entwässerungssituation

Fotodokumentation Entwässerungssituation B-Plangebiet Nr. 20 „Am Säberg“ in der Gemeinde Heist

Lage der Überschwemmung:



Wasserstand 03.01.2024:





Wasserstand 26.01.2024:



Gemeinde Heist**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 1108/2024/HE/BV**

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 07.03.2024
Bearbeiter: Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	27.03.2024	öffentlich

Digitalisierung des Sitzungsdienstes**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.2023 wurde über eine mögliche Digitalisierung des Sitzungsdienstes berichtet. Gemeint ist damit, die Gremienarbeit innerhalb der Gemeinde möglichst gänzlich papierlos zu gestalten. Die Verwaltung wurde beauftragt, technische und rechtliche Optionen hierfür aufzuzeigen.

Grundlage für einen papierlosen Sitzungsdienst (Verzicht auf Versand von Einladungen, Anträgen, Beschlussvorlagen und Niederschriften in Papierform) ist ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung. Gleichzeitig ist die Entschädigungssatzung der Gemeinde für den Fall zu ändern, dass zusätzliche Entschädigungen für die Nutzung von privaten Endgeräten gezahlt oder gemeindliche Endgeräte für Gremienmitglieder beschafft werden sollen.

Voraussetzung ist ein leistungsstarkes W-LAN in den regelmäßig genutzten Sitzungsräumen, da nicht alle Gremienmitglieder mobile Daten nutzen können und der Download der Dokumente im heimischen Netzwerk zwar möglich ist, aber Gefahr läuft auch mal vergessen zu werden. Zudem könnten die Downloads zur Sitzung bereits wieder inaktuell sein. Alternativ müssten alle Gremienmitglieder über die Möglichkeit verfügen, Daten mobil herunterzuladen.

Die Software stellt das Amt entweder über den webbasierten Zugang „SessionNet“ und/oder über die so genannte Mandatos App zur Verfügung. Nach Freischaltung erhalten die Gremienmitglieder die Zugangsdaten von der Verwaltung. Mittlerweile muss bei Verlust oder Ablauf des Zugangspasswort nicht mehr in der Verwaltung angefordert werden.

Fraglich ist, ob als Hardware private Endgeräte oder gemeindliche Endgeräte genutzt werden sollen.

In der Regel entscheiden sich die Kommunen für die Nutzung privater Endgeräte und zahlen den Gremienmitgliedern hierfür eine Aufwandsentschädigung (keine Pflicht). Die Höhe der Entschädigung ist nicht vorgegeben, sie liegt bei anderen amtsangehörigen Gemeinden zwischen 60-85 EUR/Jahr.

Beispielhafte Regelung für die Entschädigungssatzung:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung für die verbindliche Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes durch privateigene Endgeräte. Die Entschädigung beträgt 85 €/Jahr. Die stellvertretenden nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des vorgenannten Betrages.

Sollen keine privaten, sondern gemeindliche Endgeräte genutzt werden, müssen diese einmalig beschafft werden. Der IT-Dienstleister des Amtes, Kommunit, hat speziell für Mandatsträger ein Angebot zu folgenden Konditionen entwickelt:

1. Kosten: mtl. 11,75€ pro Endgerät iPad.
2. Zubehör, zB Schutzhülle, Tastatur und/oder iPencil sind Zusatzkosten.
3. „Leasing“ über kommunit über 60 Monate, geht dann in gemeindliches Eigentum über.
4. Es sind „freie“ Geräte, ohne Einschränkung nutzbar.
5. Keine Einrichtung durch kommunit: Jede/r Nutzer/in muss iPad selber für sich einrichten, inklusive Beantragung der Apple-ID (erfolgt während Ersteinrichtung).
6. Kein kommunit-Support.
7. ABER: Garantieleistung über kommunit, sprich: Austausch, wenn Hardware defekt ist.
8. Kein Austausch bei Verlust – neue Bestellung (und Bezahlung) erforderlich.
9. Namen der Politiker, die iPads erhalten sollen, müssen kommunit genannt werden und werden für die 60 Monate Leasing mit der zugehörigen Seriennummer des iPads gespeichert. Ausschließlich personalisierte Beschaffung möglich.

Grundsätzlich wäre auch eine Mischform zwischen privaten und gemeindlichen Geräten möglich, administrativ aber aufwendiger.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung würde die Umstellung auf einen papierlosen Sitzungsdienst sehr begrüßen. Einspareffekte würden sich vor allem dann ergeben, wenn der Sitzungsdienst für eine Kommune für alle Mandatsträger umgestellt wird. Eine Mischform reduziert zwar bereits positiv den Papierverbrauch, führt aber zu keinen nennenswerten Einsparungen beim Aufwand innerhalb der Verwaltung. Neben monetären Effekten (Einsparung Papier, Porto, Verwaltungsaufwand für Versand) ist natürlich vor allem der wegfallende Papierverbrauch ein Grund für die Umstellung. Hinzu kommen Vorteile für die Arbeit innerhalb der Gremien. Nachsendungen und Tischvorlagen können beispielsweise deutlich schneller bereitgestellt werden und stehen unmittelbar nach dem Upload allen berechtigten Vertretern zur Verfügung.

Auch die Recherche und Archivierung wird erleichtert. Letztendlich entfällt auch eine aufwendige Vernichtung von nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen.

Im Rahmen vorangegangener Diskussionen ergab sich die Frage, ob Papierversand und digitaler Zugang für eine Übergangs- und Einarbeitungsphase parallel angeboten werden können. Dies ist möglich, sollte aber auf einen Zeitraum begrenzt und nur auf Anforderung erfolgen.

Finanzierung:

Die Nutzung privater Geräte gegen Aufwandsentschädigung verursacht für die Gemeinde deutlich weniger Kosten gegenüber einer möglichen Nutzung gemeindlicher Geräte. Eine Erfassung des konkreten Papierverbrauchs der Gemeinde Heist für den Sitzungsdienst erfolgte bislang nicht und könnte nur mit großem Aufwand für ein Beispieljahr (zB 2023) vorgenommen werden.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Sitzungsdienst für die Gemeinde Heist ab dem 01.09.2024 auf papierlosen Versand umzustellen. Die Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes des Amtes erfolgt mittels privater Endgeräte. Die Mandatsträger erhalten für die Nutzung der privaten Endgeräte eine jährliche Entschädigung. Mandatsträger können für die Dauer einer Sitzungsperiode einmalig und zusätzlich einen Papierversand beim Amt erbitten.

Neumann

Anlagen:

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1104/2024/HE/BV

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 22.02.2024
Bearbeiter: Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	20.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	27.03.2024	öffentlich

2. Nachtragsatzung zur Satzung der Gemeinde Heist über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Sachverhalt:

Es wird empfohlen, die Entschädigungssatzung der Gemeinde Heist in 3 Bereichen anzupassen.

1) Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen

Bisher mangelt es der aktuellen Satzung an einer Regelung für die Zahlung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Nach § 9 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung des Landes können Fraktionsmitgliedern und zu Fraktionssitzungen hinzugezogenen bürgerlichen Ausschussmitgliedern Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen gewährt werden, wenn diese Sitzungen der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung, eines Ausschusses oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen.

Es wird vorgeschlagen, für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 67,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern zu zahlen. Der Höchstsatz liegt aktuell bei 35 EUR, das Sitzungsgeld somit bei 23 EUR/Sitzung. Die Zahlung sollte beschränkt werden, der Vorschlag seitens der Verwaltung lautet hierzu maximal 5 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr.

2) Sitzungsgeld für die Prüfung der Jahresrechnung der DRK-Kita in den Räumlichkeiten des DRK

Bisher mangelt es der aktuellen Satzung an einer klarstellenden Regelung. Die Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung prüfen ebenfalls die Jahresrechnung der DRK-Kita in deren Räumlichkeiten. Hierfür wurde bisher ein Sitzungsgeld analog der sonstigen Sitzungen gezahlt. Den Mitgliedern steht zudem eine Fahrtkostenerstattung nach § 8 der

Entschädigungssatzung zu.

3) Entschädigung für die Nutzung von eigenen Endgeräten für den papierlosen Sitzungsdienst

Nach Beschlusslage wird den Mandatsträgern bei verpflichtender Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes ein einmaliger Zuschuss für die Anschaffung eines Endgerätes gewährt. Ungeklärt bleibt die Frage, was bei frühzeitigem Ausscheiden mit dem Zuschuss passiert. Andere Kommunen gewähren unabhängig von einem Erwerb einen laufenden Zuschuss für die Nutzung privateigener Endgeräte für den papierlosen Sitzungsdienst. Der jährliche Zuschuss liegt zwischen 60-85 EUR. Um einen weiteren Anreiz für den papierlosen Sitzungsdienst zu schaffen, wird empfohlen, zukünftig einen jährlichen Zuschuss für die Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes an Stelle eines einmaligen Zuschusses zu gewähren. Der vorgeschlagene Betrag von 70 EUR/Jahr stellt einen Mittelwert dar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird empfohlen, der 2. Nachtragssatzung zuzustimmen.

Finanzierung:

Die Mittel werden im Haushalt 2024 eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Heist.

Neumann

Anlagen:

Entwurf 2. Nachtrag

2. Nachtragsatzung zur Satzung der Gemeinde Heist über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwillige Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2024 folgende 2. Nachtragsatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse und der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, und der Fraktionen ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 67,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern. Die Zahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird auf 5 Sitzungen je Kalenderjahr beschränkt.

§ 2

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die durch Beschluss der Gemeindevertretung entsandten Personen in den Wegeunterhaltungsverband sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleichgestellt.
Die Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung erhalten für die Prüfung der Jahresrechnung der DRK-Kindertagesstätte in den Räumlichkeiten des DRK ebenfalls ein Sitzungsgeld im Sinne des Absatz 1.

§ 3

§ 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung für die verbindliche Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes durch privateigene Endgeräte. Die Entschädigung beträgt 70 €/Jahr. Die stellvertretenden nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des vorgenannten Betrages. Darüber hinaus gehende, einmalige Zuschüsse werden nicht gezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heist, den

(S)

(Neumann)

Bürgermeister

Vorankündigung:

Am Montag, den 22.04.2024 findet eine Sondersitzung der Gemeindevertretung Heist zum Thema Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Heist für das Haushaltsjahr 2024 statt, an der alle Mitglieder/innen des Finanzausschusses teilnehmen sollen.

Bitte diesen Termin vormerken!